

Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft*

I. Was ist eine Lebenspartnerschaft?

Eine Lebenspartnerschaft ist eine Partnerschaft zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts, die auf Lebenszeit geschlossen wird.

II. Begründung der Lebenspartnerschaft

1. Wie und wo wird eine Lebenspartnerschaft begründet?

Erklärungen über die Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie über die Führung eines Lebenspartnerschaftsnamens können nach Wahl der Beteiligten vor einem Standesamt oder vor einem Notar mit dem Amtssitz in Bayern abgegeben werden. Die Begründung Ihrer Lebenspartnerschaft müssen Sie vorab – in der Regel persönlich – beim Standesamt anmelden. Zuständig ist das Standesamt am Wohnsitz bzw. am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts eines der Lebenspartner. Hat keiner der künftigen Lebenspartner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Entgegennahme der Anmeldung das Standesamt am Amtssitz des Notars zuständig, vor dem die Lebenspartnerschaft begründet werden soll. Das Standesamt legt nach Begründung der Lebenspartnerschaft das Lebenspartnerschaftsregister an und führt dieses fort. Es erteilt hieraus beglaubigte Abschriften und erstellt die Lebenspartnerschaftsurkunden.

2. Welche Voraussetzungen müssen die zukünftigen Lebenspartner erfüllen?

Die zukünftigen Lebenspartner müssen gleichen Geschlechts sein und dürfen nicht

- minderjährig sein,
- verheiratet sein,
- mit einer anderen Person in einer Lebenspartnerschaft verbunden sein,
- in gerader Linie verwandt sein,
- voll- oder halbblütige Geschwister sein,
- die Lebenspartnerschaft nur zum Schein eingehen.

Das Standesamt prüft die Voraussetzungen für das Eingehen der Lebenspartnerschaft, diesem sind auch die notwendigen Unterlagen (in der Regel beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister sowie eine Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde) vorzulegen. Das Standesamt teilt Ihnen und, soweit Sie Ihre Lebenspartnerschaft vor einem Notar begründen wollen – auch diesem mit, ob die Lebenspartnerschaft begründet werden kann bzw. welche Hindernisse bestehen. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und das Standesamt eine Bescheinigung erteilt hat, dass der Lebenspartnerschaft keine Hindernisse entgegenstehen, kann beim Notar ein Termin für die Begründung der Lebenspartnerschaft vereinbart werden.

3. Kann eine Lebenspartnerschaft mit einem ausländischen Lebenspartner begründet werden?

* überarbeitete Fassung des Merkblattes der Landesnotarkammer Bayern

Ja. Diese Lebenspartnerschaft wird in Deutschland voll anerkannt. Es kann aber sein, dass sie im Ausland nicht dieselben Wirkungen hat oder sogar überhaupt nicht anerkannt wird. Dies richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Versteht ein Lebenspartner die deutsche Sprache nicht oder nicht ausreichend, so ist ein Dolmetscher beizuziehen.

III. Folgen der Lebenspartnerschaft

1. Welche Namen führen die Lebenspartner nach Begründung der Lebenspartnerschaft?

Wie bei der Ehe haben die Lebenspartner für die Namensführung nach Begründung der Lebenspartnerschaft die Wahl: Jeder Lebenspartner kann seinen Namen behalten. Die Lebenspartner können den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung zum Lebenspartnerschaftsname geführten Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen eines von beiden zum gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen. Der andere Lebenspartner nimmt dann diesen Namen an. Er kann auch seinen Geburtsnamen oder seinen bisherigen Namen - höchstens jedoch einen Namen - dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen (Doppelname), jedoch nur, wenn nicht schon der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Im Falle eines ausländischen Lebenspartners bestehen u. U. abweichende Wahlmöglichkeiten. Die Namensklärungen sollen bereits bei Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben werden. Für eine später abgegebene Erklärung ist ausschließlich das Standesamt zuständig. Die Erklärung über die Führung eines Doppelnamens kann später gegenüber dem Standesamt widerrufen werden. Dann ist jedoch eine erneute Erklärung nicht zulässig.

2. Welche rechtlichen Folgen hat die Begründung einer Lebenspartnerschaft für die Lebenspartner?

a. Allgemeines

Die Lebenspartner sind einander zur gegenseitigen Fürsorge und Unterstützung und zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet. Sie tragen füreinander Verantwortung. Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger seines Partners und als mit dessen Verwandten verschwägert.

b. Vermögensstand

Die Lebenspartner leben wie Ehepaare im Güterstand der Zugewinngemeinschaft, sofern sie nicht in einem notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag etwas anderes erklären. Das Gesetz sieht insoweit drei Grundmodelle vor: Die „Zugewinngemeinschaft“, die „Gütertrennung“ und die „Gütergemeinschaft“. Bei der Zugewinngemeinschaft und der Gütertrennung bleibt das Vermögen der Lebenspartner getrennt, keiner der Lebenspartner haftet kraft Gesetzes für die Schulden des anderen. Bei einer Gütergemeinschaft ist das anders, weshalb dieser Güterstand heute kaum noch gewählt wird. Bei einer Gütertrennung findet bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft keinerlei Ausgleich statt. Bei einer Zugewinngemeinschaft muss der Lebenspartner, der während der Lebenspartnerschaft einen größeren Vermögenszuwachs hatte, die Hälfte des Überschusses an den anderen auszahlen.

Sofern Sie nichts Abweichendes regeln, gilt der Vermögensstand der Zugewinngemeinschaft. Soll ein anderer Vermögensstand gewählt oder die Zugewinngemeinschaft modifiziert werden, muss ein notariell beurkundeter Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen werden. Über die verschiedenen Möglichkeiten beraten wir Sie gerne. Weitere Informationen zu den Güterständen enthält unser Merkblatt Eheverträge, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

c. Versorgungsausgleich

Zwischen den Lebenspartnern findet ein Versorgungsausgleich statt, wenn die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird. Beim Versorgungsausgleich werden wie bei Ehepaaren die während der Partnerschaft erworbenen Versorgungsansprüche ausgeglichen. Dies kann jedoch vertraglich anders geregelt oder sogar ausgeschlossen werden. Über die verschiedenen Möglichkeiten beraten wir Sie gerne.

d. Verfügungsbeschränkungen

Über das Vermögen im Ganzen und Haushaltsgegenstände kann ein Lebenspartner nur mit Zustimmung des anderen verfügen, wenn nicht durch notariell beurkundeten Vertrag etwas anderes vereinbart ist.

e. Unterhalt

Während des Bestehens der Lebenspartnerschaft, aber auch bei Trennung und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft, sind die Lebenspartner einander zu angemessenem Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltspflicht für die Zeit nach einer etwaigen Aufhebung der Lebenspartnerschaft kann vertraglich geregelt oder sogar ausgeschlossen werden. Über die verschiedenen Möglichkeiten beraten wir Sie gerne.

f. Erbrecht

Erbrechtlich sind Lebenspartner Ehegatten weitestgehend gleichgestellt. Ist kein Testament vorhanden, erbt der Lebenspartner zu ein Viertel, wenn der verstorbene Lebenspartner Kinder hinterlassen hat, und zu ein Halb, wenn keine Kinder vorhanden sind, aber die Eltern, Geschwister, deren Kinder oder die Großeltern noch leben. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erhöht sich dieser Anteil in beiden Fällen um ein Viertel. Ansonsten ist der überlebende Lebenspartner alleiniger Erbe. Darüber hinaus erhält er unter Umständen vorweg Haushaltsgegenstände und Geschenke zur Begründung der Lebenspartnerschaft. Über vom Gesetz abweichende Gestaltungsmöglichkeiten durch Testament oder Erbvertrag beraten wir Sie gerne. Weitere Informationen hierzu enthält auch unser Merkblatt Testamentserrichtung, das wir Ihnen gerne aushändigen.

Ist ein Lebenspartner von dem anderen durch Testament enterbt, so hat er einen Pflichtteilsanspruch, aufgrund dessen er jedenfalls die Hälfte vom Wert seines gesetzlichen Erbteils erhält. Erbschaftsteuerlich werden Lebenspartner in Bezug auf den Freibetrag wie Ehegatten behandelt. Bis zu 500.000 € können unter den Lebenspartnern steuerfrei vererbt oder verschenkt werden; der schenkungsteuerliche Freibetrag kann darüber hinaus alle zehn Jahre ausgenutzt werden. Ein über dem Freibetrag liegendes Vermögen wird jedoch nach der Steuerklasse III versteuert, so dass hier Steuern zwischen 30 % und 50 % anfallen können.

3. Welche Folgen hat die Begründung der Lebenspartnerschaft für Kinder eines Lebenspartners?

Kinder eines Lebenspartners werden rechtlich nicht Kinder des anderen Lebenspartners. Der Lebenspartner kann das leibliche Kind seines Lebenspartners adoptieren, das der in die Partnerschaft mitbringt oder während der Partnerschaft zur Welt bringt. Das Kind erwirbt Unterhaltsansprüche gegen den Annehmenden und hat einen Erbanspruch. Eine Adoption ist nur möglich, wenn der andere leiblich Elternteil zustimmt. Eine Adoption fremder Kinder ist den Lebenspartnern – im Gegensatz zu Ehegatten – nicht möglich. Wird von der Möglichkeit der Stiefkindadoption nicht Gebrauch gemacht, steht dem anderen Lebenspartner grundsätzlich kein Sorgerecht zu. Wenn der sorgeberechtigte Elternteil das alleinige Sorgerecht besitzt und einverstanden ist, hat sein Partner allerdings ein sogenanntes „kleines Sorgerecht“, d. h. ein Mitentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen

Lebens. Er kann außerdem bei Gefahr im Verzug Rechtshandlungen zum Wohl des Kindes vornehmen. Beim Tod des sorgeberechtigten Elternteils kann der andere Lebenspartner nur dann als Vormund der Kinder benannt werden, wenn nicht der andere Elternteil das Sorgerecht erhält. Die Kinder eines Lebenspartners haben gegen den anderen keinen gesetzlichen Unterhaltsanspruch und umgekehrt, außer der Lebenspartner hat das Kind adoptiert.

IV. Wie kann eine Lebenspartnerschaft aufgehoben werden?

Eine Lebenspartnerschaft kann durch gerichtliches Urteil auf Antrag eines oder beider Partner aufgehoben werden. Voraussetzung ist, dass

- die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben und beide die Aufhebung beantragen bzw. der eine dem Antrag des anderen zustimmt,
- die Lebenspartner seit einem Jahr getrennt leben, ein Partner die Aufhebung beantragt und es nicht erwartet werden kann, dass eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft wieder hergestellt werden kann,
- die Lebenspartner seit 3 Jahren getrennt leben und ein Partner die Aufhebung beantragt, oder
- eine unzumutbare Härte vorliegt.

Auch nach Aufhebung behalten die Lebenspartner einen vorher gewählten Lebenspartnerschaftsnamen. Die Annahme des alten Namens ist jedoch möglich. Die Schwägerschaft mit den Verwandten des Lebenspartners dauert auch nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft fort.

V. Weitere Fragen

Haben Sie weitere Fragen? Wir beraten Sie gerne persönlich zu den Voraussetzungen und Folgen der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und zu den Gestaltungsmöglichkeiten eines Lebenspartnerschaftsvertrages.